


**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Hochbau u. Gebäudemanagement	25.11.2022	<b>2022/337/1</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	21.11.2022
Kreistag	öffentlich	05.12.2022

**Tagesordnungspunkt 13**

**Reform der Umsatzbesteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz;  
 Anpassung von zwei Kostenordnungen für die Nutzung von Schul- bzw. Fachräume, Sporthallen  
 und Sitzungssälen**

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Änderungen umzusetzen:

1. **Kostenordnung für die Benutzung der Schulen und schulischen Einrichtungen (Sporthallen):**
  - a) **Die Nutzungsentgelte für die Sporthallen bleiben unverändert und werden für die Vereine nicht erhöht.**  
 Vom Landkreis ist dennoch die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % auf Einnahmen aus der Vermietung der Sporthallen abzuführen. Die Erträge reduzieren sich durch die abzuführende Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt, ab dem die Umsatzsteuer abzuführen ist, um jährlich rd. 7.000 EUR.
  - b) **Für die Vermietung von Fachräumen und Maschinen wird die Nutzungsgebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht.**
2. **Kostenordnung für die Benutzung der Sitzungssäle des Landratsamtes:**  
 Das Entgelt für die Nutzer der Sitzungssäle wird um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht.
3. **Der Landrat wird ermächtigt, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG die Kostenordnungen entsprechend anzupassen.**

**Vorberatung**

*Sitzung Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 21. November 2022*

*Beschluss: einstimmig unter dem Vorbehalt, dass der Beschlussvorschlag an die geänderte Umsetzungsfrist zum Kreistag angepasst wird (Anpassung ist bereits eingearbeitet).*

## Historie und Sachverhalt

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 sollte die Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Gesetzeskraft erlangen. Im Fokus der Umsatzsteuer stehen alle Betätigungen des Landkreises, die auf privatrechtlicher Grundlage sowie dem Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen ausgeübt werden.

Die Vermietung von Schulräumen und Sporthallen sowie die Vermietung von Sitzungssälen im Landratsamt wird von der Umsatzsteuer erfasst. Infolgedessen sind die beiden Kostenordnungen („Kostenordnung für die Benutzung der Schulen und schulischen Einrichtungen“ sowie die „Kostenordnung für die Benutzung der Sitzungssäle des Landratsamtes“) zu ändern. Die Kostenordnungen wurden jeweils vom Kreistag beschlossen; aus diesem Grund ist auch deren Änderung vom Kreistag zu beschließen.

Kurz vor der Vorberatung im VFA informierte der Landkreistag am 16. November 2022 über die Verschiebung des Termins zur Umsetzung; dazu wird auf Drucksache 2022/228 verwiesen.

Die Änderungen sollen dennoch beschlossen werden, so dass diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ohne weitere Gremienbefassung umgesetzt werden können.

### **1. Vermietung von Sporthallen und Schulräumen**

#### **a) Vermietung von Sporthallen**

Die Vermietung von reinen Turn- und Sporthallen ist **nicht** von der Umsatzsteuer **befreit**. Somit muss der Landkreis bei den Turn- und Sporthallen ab dem entsprechenden Stichtag Umsatzsteuer auf diese Leistungen abführen. Der aktuelle Umsatzsteuersatz beträgt 19 %.

Eine Anpassung der Kostenordnung dergestalt, dass die Entgelte künftig zuzüglich der Umsatzsteuer zu erheben sind, würde zu einer Mehrbelastung der Turn- und Sportvereine führen, da die Vereine in der Regel nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die Vereine leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag auch und gerade in der aktuellen durch Krisen geprägten Zeit. Daher wird vorgeschlagen, die Umsatzsteuer nicht auf die bisherigen Entgelte aufzuschlagen; die **Entgelte für die Sporthallen sollen sich für Vereine nicht erhöhen**.

Dennoch ist die Kostenordnung anzupassen und die Umsatzsteuer vom Landkreis abzuführen. Die Einnahmen des Landkreises bei der Vermietung von Sporthallen reduzieren sich dadurch um rd. 7.000 EUR jährlich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsatzbesteuerung.

#### **b) Vermietung von Schulräumen und Fachräumen**

Aktuell werden Räume in Schulen, die unter der Trägerschaft des Landkreises stehen, u. a. an die Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (vhs) und die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (IHK) vermietet. Die Nutzung der Schulräume erfolgt u. a. für die Abendschulen sowie andere Fort- und Weiterbildungsangebote.

Eine Änderung der Kostenordnung ist für die reine Raumvermietung nicht erforderlich, da die Vermietung von Räumlichkeiten für derartige Zwecke **von der Umsatzsteuer befreit** ist.

Die Vermietung und Verpachtung von **Maschinen und Fachräumen** (Küchen, EDV-Räume etc.) ist jedoch nicht von der Umsatzsteuer befreit. Daher ist die Kostenordnung bei der Vermietung von Maschinen und Fachräumen der Höhe nach anzupassen, dass das Entgelt ab dem entsprechenden Stichtag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet wird.

## 2. Vermietung von Sitzungssälen im Landratsamt

Auch die Vermietung der Sitzungssäle im Landratsamt fällt unter die Umsatzsteuerpflicht. Es wird vorgeschlagen, die Nutzungsgebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen.

Anlagen entfällt
---------------------

Art der Aufgabe	
<input type="checkbox"/> Staatliche Aufgabe	<input checked="" type="checkbox"/> Selbstverwaltungsaufgabe ↓
	<input type="checkbox"/> Pflichtaufgabe
	<input checked="" type="checkbox"/> Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen	
<input checked="" type="checkbox"/> keine Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:	
Nr.: ...	Bezeichnung: ...

Finanzielle Auswirkungen		
Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	7.000 EUR	2024 ff.
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung		
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	--	
Nettoauswirkungen	- 7.000 EUR	2024 ff.
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mindereinnahmen werden im Haushalt 2024 ff. berücksichtigt.		
Durch den Verzicht, die Umsatzsteuer bei der Vermietung von Sporthallen auf die bisherigen Entgelte aufzuschlagen, entsteht ein jährliches Defizit von rd. 7.000 EUR ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsatzbesteuerung.		